

Glas im Gebäude: Neue Norm bringt Veränderungen

Publireportage



Besonders wichtig sind sichere Verglasungen in Haushalten mit Kindern.

Unfälle mit Glas sind glücklicherweise eher selten. Kommt es dennoch dazu, stehen häufig Hauseigentümer und Architekten in der Verantwortung. Eine neue Richtlinie bringt Klarheit und noch mehr Sicherheit. Aber sie zieht auch eine Kostensteigerung für Neubauten und bei Glasersatz nach sich.

Glas im Bau ist formschön, ästhetisch, funktional und erlaubt freie Sicht. Verglaste Bauteile wie beispielsweise raumhohe Fenster oder Fassaden kommen heute häufig zum Einsatz und stellen hohe Anforderungen an den Wärme-, Schall- oder Brandschutz, wie auch an die Statik. Der klare Ausblick kann jedoch bei unsachgemässer Halterung oder bei der Verwendung von ungeeigneten Glasarten zu Unfällen

führen. Im österreichischen Graz wurden an der Uni-Klinik über drei Jahre die Unfallzahlen mit Glas bei Kindern bis 14 Jahren erhoben. Die Hochrechnung dieser Zahlen für die Schweiz ergibt über 70 Glasunfälle pro Jahr allein bei Kindern.

Neue Richtlinie definiert Anforderungen an Glasbauteile

Um Glasunfälle zu vermeiden, tritt ab 1. Januar 2018 die neue SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» in Kraft. Dies bedeutet, dass alle Fenster, welche ab dem 1.1.2018 montiert werden, diesen Richtlinien entsprechen müssen.

Die Richtlinie definiert, welche Glasprodukte für welche Einbausituation in Frage kommen und

listet mehr als 20 Anforderungen an den Schutz von Personen und Räumen auf. Definiert wird beispielsweise die Durchschuss-hemmung für Gebäude mit erhöhten Sicherheitsanforderungen. Weitaus relevanter für den privaten Eigenheimbesitzer sind jedoch die Themen Schutz vor Schnittverletzungen, Absturzhemmungen, Einbruchhemmungen und Ballwurfsicherheit.

Eine der wichtigsten Neuerungen stellt die 1-Meter-Regelung dar. Bezüglich des Personenschutzes liessen bisherige Regelungen zu Sicherheit mit Glas grosse Ermessensspielräume offen. Geforderte Risikoanalysen je Objekt oder Bauteil wurden kaum erstellt. Die 1-Meter-Regel stellt einen einfachen Grundsatz dar, um den Personenschutz sicherzustellen:

Verglasungen unterhalb von einem Meter ab einer begehbaren Fläche sind grundsätzlich in Sicherheitsglas auszuführen. Dies gilt ebenfalls bei hohen, vertikal durchgehenden Verglasungen, die grösser als drei Meter und für Personen erreichbar sind.

Neubauten und Glasersatz sind betroffen

Die neue Richtlinie zum Einsatz von Glas gilt nicht nur für Neubauten sondern kommt auch

beim Ersatz von Glasbauteilen in bestehenden Bauten zum Einsatz. Werden Glasprodukte bei bestehenden Bauten ersetzt, hat das neue Produkt ab sofort den neuen Anforderungen zu entsprechen. Auch die bestehende Konstruktion und Befestigung ist zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. In beiden Fällen – Neubau und Glasersatz – müssen Eigentümer von Liegenschaften mit spürbaren Mehrkosten rechnen.

Kostenloser Infoanlass: «Sicheres Glas in Wohnbauten»

«Sicheres Glas in Wohnbauten» – eine Informationsveranstaltung für Besitzer von Ein- sowie Mehrfamilienhäusern und Interessierte

Ort: Stuberholz, Sägestrasse 22, 3054 Schüpfen

Datum: Donnerstag, 15. März 2018

Zeit: 18.30 bis 20.30 Uhr mit anschliessendem Apéro

Themen und Referenten

Josef Knill – Geschäftsführer Fensterinform.ch:

Neue Auflagen und Rahmenbedingungen für Glasbauteile in Gebäuden

Nik Stuber, Unternehmer Stuberholz, Architekt ETH:

Sicheres Glas in Gebäuden in der Umsetzung

Weitere Informationen und Anmeldung:

www.stuberholz.ch oder per

Telefon +41 31 879 59 59



Grosse Glasflächen in Bodennähe müssen neu mit Sicherheitsglas umgesetzt werden – hier im Beispiel eines Einfamilienhauses in Evilard.